

1. März 2007

BMF-010304/0009-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**GK-0410, Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im Nicht-EU/EWR-Bereich**

Die Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im Nicht-EU/EWR-Bereich (GK-0410) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996 und des Interbus-Übereinkommens dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

Die im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr, der von im Nicht-EU/EWR-Raum niedergelassenen Personenverkehrsunternehmern durchgeführt wird, geltenden Rechtsvorschriften sind folgende:

1. das Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen ([Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996](#) – GelverkG);
2. das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), [ABI. EG Nr. L 321 vom 26.11.2002 S. 13](#);
3. das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, [ABI. EG Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 91](#),
4. bilaterale Vereinbarungen mit den unter Abschnitt 0.2 genannten Ländern, mit denen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs mit Omnibussen Erleichterungen vereinbart wurden.

### 0.2. Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrichtlinie gilt im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr, der von im Nicht-EU/EWR-Raum niedergelassenen Personenverkehrsunternehmern durchgeführt wird.

(2) Vertragsstaaten des Interbus-Übereinkommens sind derzeit neben der Europäischen Gemeinschaft noch folgende Staaten:

- Albanien,
- Bosnien-Herzegowina,
- Kroatien,
- Mazedonien,
- Moldau,
- Montenegro,
- Türkei.

(3) Bilaterale Vereinbarungen gelten derzeit mit folgenden Staaten:

- Belarus,
- Bosnien-Herzegowina,
- Kroatien,
- Moldau,
- Russland,
- Ukraine.

**Hinweis:** Gegenüber den Interbus-Mitgliedsländern sind die bilateralen Vereinbarungen nur hinsichtlich des Pendelverkehrs anzuwenden. Alle anderen grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehre unterliegen dem Interbus-Übereinkommen.

## 1. Begriffsbestimmungen

### 1.1. Linienverkehr

Als Linienverkehr im Sinne des Kraftfahrliniengesetzes 1952, BGBI. Nr. 203/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 12/2006, gilt die regelmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch Personenkraftverkehrsunternehmer in einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgesetzten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Der Kraftfahrlinienvverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich. Der Kraftfahrlinienvverkehr fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Kontrolldokumentation, sondern wird unter der Kontrolldokumentation Kraftfahrlinienvverkehr (GK-0420) behandelt.

### 1.2. Gelegenheitsverkehr

Der Gelegenheitsverkehr im Sinne des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 umfasst die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienvverkehr auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes. Der Gelegenheitsverkehr umfasst daher Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.), Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.), Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.) und Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.) sowie alle sonstigen nicht unter den Begriff „Kraftfahrlinienvverkehr“ fallenden gewerbsmäßigen Beförderungen von Personen mit Kraftfahrzeugen.

#### 1.2.1. Pendelverkehr

Als Pendelverkehr gelten Verkehrsdienste, bei denen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsort nach demselben Zielort Reisende befördert werden, die zuvor in Gruppen zusammengefasst worden sind. Jede Reisegruppe, welche die Hinfahrt gemeinsam ausgeführt hat, wird bei einer späteren Fahrt geschlossen an den Ausgangsort zurückgebracht. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten sind Leerfahrten.

Dieser Umstand gilt unabhängig von der Anzahl der Genehmigungen, die für einen zusammenhängenden Pendelverkehrsdienst benötigt werden. Wenn z. B. eine Pendelverkehrsgenehmigung für fünf Hin- und fünf Rückfahrten gilt, und der Pendelverkehrsdienst insgesamt 20 Fahrten umfasst, so sind für diesen Dienst zwei Genehmigungen erforderlich (die 2. Fahrt (= erste Rückfahrt) und die 19. Fahrt (= letzte Hinfahrt) sind bei so einem Dienst Leerfahrten!).

### **1.2.2. Rundfahrten mit geschlossenen Türen**

Rundfahrten mit geschlossenen Türen sind Verkehrsdiene, die mit dem selben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt.

### **1.2.3. Absetzfahrten**

Absetzfahrten sind Verkehrsdiene, bei denen zur Hinfahrt am Ausgangsort des Verkehrsdiene Fahrgäste aufgenommen wurden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.

### **1.2.4. Abholfahrten**

Abholfahrten sind Verkehrsdiene, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt und die Rückfahrt eine besetzte Fahrt ist.

### **1.2.5. Restliche Gelegenheitsverkehrsdiene**

Das sind Verkehrsdiene, die den Kriterien von Abschnitt 1.2.1. (Pendelverkehr), Abschnitt 1.2.2. (Rundfahrten mit geschlossenen Türen), Abschnitt 1.2.3. (Absetzfahrten) und Abschnitt 1.2.4. (Abholfahrten) nicht entsprechen.

## **1.3. Kabotage**

Kabotage ist die gewerbliche innerstaatliche Personenbeförderung mit Kraftomnibussen in einem anderen Staat als dem, in dem der diesen Verkehrsdiene durchführende Unternehmer einen Unternehmenssitz oder eine Niederlassung hat.

## **1.4. Omnibusse**

Als Omnibusse gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern.

## **1.5. Fahrtenblatt**

Das Fahrtenblatt ist, sofern es als Kontrolldokument erforderlich ist, vollständig ausgefüllt mitzuführen. Im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr, der von im Nicht-EU/EWR-Raum niedergelassenen Unternehmern durchgeführt wird, sind folgende Fahrtenblätter zu verwenden, die jeweils in Heften zu 25 abtrennbaren Exemplaren in doppelter Ausfertigung zusammengefasst sind:

1. Fahrtenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 – diese haben dem Muster in der Arbeitsrichtlinie GK-0420 Anlage 4 zu entsprechen – oder
2. Fahrtenblätter gemäß dem ASOR-Übereinkommen – diese haben dem Muster in Anlage 2 zu entsprechen – oder
3. Fahrtenblätter gemäß dem Interbus-Übereinkommen – diese haben dem Muster in Anlage 3 zu entsprechen.

Statt der Angabe der Namen der Fahrgäste in dem dafür vorgesehenen Feld kann dem Fahrtenblatt oder auch der Genehmigung eine Fahrgästeliste haltbar angeschlossen werden.

## **1.6. Berechtigungsurkunde (Konzession)**

Die Berechtigungsurkunde (Konzession) ist ein (national unterschiedliches) Dokument, aus dem die Berechtigung des Unternehmens, national und international Gelegenheitsverkehre durchzuführen, er sichtlich ist. Sofern Zweifel bestehen, ob der jeweilige Verkehrsunternehmer berechtigt ist, Gelegenheitsverkehre durch zu führen, ist die Urkunde einzusehen.

## 2. Grenzüberschreitende Personengelegenheitsverkehre

### 2.1. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996

#### 2.1.1. Genehmigungspflicht

(1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr (Abschnitt 1.2.) mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland, ist auch Unternehmern gestattet, die nach dem im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und

- entweder Inhaber
  - einer Gemeinschaftslizenz (Muster Anlage 7),
  - einer Genehmigung aufgrund des Landverkehrsabkommens mit der Schweiz (Schweizer Lizenz für den grenzüberschreitenden Personenverkehr; Muster Anlage 8),
  - einer Genehmigung aufgrund einer bilateralen Vereinbarung (Kontingentgenehmigung, Muster Anlage 6), einer Genehmigung aufgrund des Interbus-Übereinkommens (Interbus-Genehmigung, Muster Anlage 4),
  - einer Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich („§ 11 Genehmigung“, Muster Anlage 4) sind,
- oder eine genehmigungsfreie Gelegenheitsfahrt aufgrund der in Abschnitt 2.1.2. zitierten Rechtsvorschriften durchführen.

(2) Die Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie hat dem Muster in Anlage 4 zu entsprechen. Die Genehmigung ist nicht übertragbar und vollständig ausgefüllt während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen. Auf einem Genehmigungsformular können mehrere KFZ-Kennzeichen eingetragen werden, jedoch nur von Fahrzeugen des Unternehmens, auf das die Genehmigung ausgestellt ist. Die Genehmigung gilt für eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr, sie kann aber auch für einen kürzeren Zeitraum festgelegt werden.

## 2.1.2. Genehmigungsfreiheit

(1) Die Genehmigungsfreiheit für bestimmte Gelegenheitsverkehre wird festgelegt

- durch Gemeinschaftsrecht für den EU/EWR-Bereich (siehe Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im EU/EWR-Bereich, GK-0400),
- durch das Landverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz,
- durch das Interbus-Übereinkommen für die Mitgliedsländer dieses Übereinkommens (derzeit neben der Europäischen Gemeinschaft noch Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Moldau, Türkei) sowie
- durch bilaterale Vereinbarungen.

(2) Bei genehmigungsfreien Verkehren ist jedenfalls als Kontrolldokument ein vollständig ausgefülltes Fahrtenblatt samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.) mitzuführen.

## 2.2. Bilaterale Vereinbarungen

### 2.2.1. Genehmigungspflicht

(1) Jeder Gelegenheitsverkehr, der von Busunternehmern durchgeführt wird, die in den unter Abschnitt 0.2. Abs. 4 genannten Ländern niedergelassen sind (ausgenommen Mitgliedstaaten des Interbus-Abkommens), unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht, sofern die Fahrzeuge nicht den in einzelnen bilateralen Vereinbarungen festgelegten hohen Sicherheits- und Umweltstandards entsprechen (siehe Abschnitt 2.2.2).

Mitzuführen sind die vereinbarten

- Kontingentgenehmigungen (Abs. 2) oder eine
- Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 GelverkG (siehe Abschnitt 2.1.1.).

(2) Die Kontingentgenehmigungen sind Einzelfahrtgenehmigungen und gelten prinzipiell für eine Hin- und eine Rückfahrt. Ausnahmen bestehen vereinzelt bei für den Pendelverkehr ausgestellten Genehmigungen, wobei eine Pendelverkehrsgenehmigung, die zum Beispiel für fünf Fahrten ausgestellt ist, für fünf Hinfahrten und fünf Rückfahrten gilt. Die Genehmigungen sind nicht übertragbar und sind vollständig ausgefüllt während der gesamten Fahrt im Fahrzeug mitzuführen. Auf einem Genehmigungsformular können mehrere KFZ-Kennzeichen eingetragen werden, jedoch nur von Fahrzeugen des

Unternehmens, auf das die Genehmigung ausgestellt ist. Folgende Daten der Genehmigung können gemäß den Vereinbarungen vom Unternehmer selbst ausgefüllt werden:

- amtliche/s Kennzeichen des/der Fahrzeuge/s,
- Vor- und Zuname des/der Lenker/s,
- Reiseweg (Anführung der Grenzübergänge) sowie
- Beginn und Ende der Fahrt (Ort und Datum).

## **2.2.2. Genehmigungsfreiheit**

(1) Die nachstehend angeführten Verkehrsdiene unterliegen nicht der Genehmigungspflicht, sofern die Fahrzeuge, mit denen diese Verkehrsdiene durchgeführt werden, einem hohen Stand der Technik hinsichtlich Sicherheits- und Umweltstandards entsprechen. Dies ist durch einen technischen Fahrzeugbericht für Busse (COP-Dokument) nachzuweisen.

- a) Rundfahrten mit geschlossenen Türen (siehe Abschnitt 1.2.2.),
- b) Absetzfahrten (siehe Abschnitt 1.2.3.) und
- c) Abholfahrten (siehe Abschnitt 1.2.4.) bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist und alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden und die Fahrgäste
  - auf dem Gebiet entweder einer Nicht-Vertragspartei oder einer anderen als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und in einer anderen als der, in der die Fahrgäste aufgenommen werden, in Gruppen zusammengefasst sind, auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, oder
  - vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einer Absetzfahrt (Abschnitt 1.2.3.) in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen und in das Gebiet der Vertragspartei, in der das Fahrzeug zugelassen ist, befördert werden, oder
  - eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt;
  - die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf und der in das Gebiet der Vertragspartei, in dem das Fahrzeug zugelassen worden ist, zurückgebracht wird.

(2) Vereinzelte Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind in den einzelnen Landesübersichten in Anlage 1 angegeben.

(3) Der technische Fahrzeugbericht für Busse (COP-DOK) hat dem Muster in Anlage 5 zu entsprechen und ersetzt im Fall der unter Abs. 1 angeführten Verkehrsdienele die Bewilligung gemäß § 12 GelverkG (Kontingentgenehmigung) und die Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 GelverkG (§ 11-Bewilligung). Mit dem technischen Fahrzeugbericht für Busse wird nachgewiesen, dass das Fahrzeug den in der Vereinbarung festgelegten hohen technischen Sicherheits- und Umweltstandards entspricht, was Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit der unter Abs. 1 angeführten Verkehre ist.

Der technische Fahrzeugbericht ist nach Maßgabe der auf dem Formular angegebenen erforderlichen Angaben ausgefüllt mitzuführen. Wird der technische Fahrzeugbericht nicht mitgeführt, ist auch bei den unter Abschnitt 2.2.2. genannten Verkehren Genehmigungspflicht anzunehmen. Wird auch keine Genehmigung mitgeführt, siehe Abschnitt 5.

**Hinweis:** Beim technischen Fahrzeugbericht kann Feld Nr. 1 „Fortlaufende Dokumentnummer“ unausgefüllt bleiben; in Feld Nr. 6 kann der Ort des Genehmigungszeichens am Fahrzeug unangegeben bleiben; in Feld Nr. 6 sind entweder die Angaben laut ECE oder EEC oder KDV einzutragen.

## 2.3. Interbus-Übereinkommen

(1) In dem Bestreben, die Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs in Europa zu fördern und insbesondere seine Organisation und Durchführung zu erleichtern, hat die Europäische Gemeinschaft mit bestimmten Drittstaaten das Interbus-Übereinkommen abgeschlossen. Durch dieses Übereinkommen erfolgt eine harmonisierte Liberalisierung bestimmter grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehre. Für den nicht liberalisierten grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, der weiterhin genehmigungspflichtig bleibt, werden bestimmte harmonisierte Verfahrensregeln vorgesehen.

(2) Das Interbus-Übereinkommen gilt für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre. Dabei gelten als grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre im Sinne dieses Übereinkommens alle Gelegenheitsverkehre gemäß Abschnitt 1.2., die zumindest auf dem Gebiet von zwei Vertragsparteien durchgeführt werden, ausgenommen Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.).

### 2.3.1. Genehmigungspflicht

(1) Für alle Gelegenheitsverkehre (keine Pendelverkehre!), die nicht genehmigungsfrei sind (siehe Abschnitt 2.3.2.), können im Rahmen des Interbus-Übereinkommens Genehmigungen

von den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten des Interbus-Übereinkommens erteilt werden. Ein Muster einer solchen Interbus-Genehmigung ist als Anlage 4 angeschlossen.

(2) Für solche genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehre können aber auch wie bisher Genehmigung gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 GelverkG (siehe Abschnitt 2.1.1.) verwendet werden.

### **2.3.2. Genehmigungsfreiheit**

(1) Durch das Interbus-Übereinkommen werden folgende grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre, von der Genehmigungspflicht befreit:

- a) Rundfahrten mit geschlossenen Türen (siehe Abschnitt 1.2.2.), sofern der Ausgangsort im Gebiet jener Vertragspartei liegt, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist;
- b) Absetzfahrten (siehe Abschnitt 1.2.3.), sofern der Ausgangsort im Gebiet jener Vertragspartei liegt, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist;
- c) Abholfahrten (siehe Abschnitt 1.2.4.) bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, und alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden und die Fahrgäste – auf dem Gebiet entweder einer Nicht-Vertragspartei oder einer anderen als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und in einer anderen als der, in der die Fahrgäste aufgenommen werden, in Gruppen zusammengefasst sind, auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, und in das Gebiet der Vertragspartei gebracht, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, oder
  - vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einer Absetzfahrt (Abschnitt 1.2.3.) in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen und in das Gebiet der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, befördert werden, oder
  - eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt; die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf und der in das Gebiet der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, zurückgebracht wird.

(2) Ferner sind folgende Fahrten von der Genehmigungspflicht befreit:

1. Transitfahrten durch das Gebiet von Vertragsparteien im Zusammenhang mit genehmigungsfreien Gelegenheitsverkehren sowie

2. Leerfahrten von Omnibussen, die lediglich als Ersatz von Omnibussen dienen sollen, die bei einer unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Verkehrsleistung beschädigt worden oder ausgefallen sind.

(3) Im Interbus-Übereinkommen sind so genannte Restriktionen für „alte“ Busse enthalten. Das bedeutet insbesondere, dass ab dem 1. Jänner 2007 nur mehr Fahrzeuge, die nach dem 1. Oktober 1993 erst zugelassen wurden, derartige Verkehre durchführen dürfen.

### **2.3.3. Steuer- und Zollbestimmungen**

(1) Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens sind Omnibusse, die bei nach diesem Übereinkommen durchgeführten Gelegenheitsverkehren (keine Pendelverkehre!) eingesetzt werden, von allen Fahrzeugsteuern und allen auf den Betrieb oder Besitz von Fahrzeugen erhobenen Abgaben sowie von allen speziell auf Verkehrsleistungen erhobenen Steuern und Abgaben befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für die Steuern und Abgaben auf Kraftstoffe, die auf Verkehrsleistungen erhobene Umsatzsteuer, Straßenbenutzungsgebühren und sonstige von den Verkehrsnutzern für die Nutzung der Infrastruktur erhobene Gebühren.

In der Praxis ist diese Steuerbefreiung nur für die Kraftfahrzeugsteuer von Bedeutung (siehe Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer, GK-0900).

- (2) Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens sind ferner
1. der von den Omnibussen in den hierfür herstellerseitig vorgesehenen Behältern mitgeführte Kraftstoff bis zur Höchstmenge von 600 Litern sowie
  2. die in den Fahrzeugen ausschließlich für Betriebszwecke befindlichen Schmierstoffe von allen in den anderen Vertragsparteien erhobenen Einfuhrzöllen und sonstigen Steuern und Abgaben befreit.

Diese Eingangsabgabenbefreiung ist eine Erweiterung der in Artikel 112 Abs. 1 Buchstabe a der Zollbefreiungsverordnung enthaltenen Eingangsabgabenbefreiung für Treibstoff in den Hauptbehältern von Omnibussen. Während nämlich die Zollbefreiungsverordnung auf das Mitführen von Treibstoff in den Hauptbehältern abstellt – als Hauptbehälter gelten die vom Hersteller in alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge ermöglichen –, begünstigt das Interbus-Übereinkommen Treibstoff dann, wenn der Treibstoff in den hierfür herstellerseitig vorgesehenen Behältern – dabei muss es sich nicht unbedingt auch um Hauptbehälter handeln – mitgeführt wird. Allerdings ist die Abgabenbefreiung nach dem

Interbus-Übereinkommen – im Gegensatz zur Zollbefreiungsverordnung – nur bis zur Höchstmenge von 600 Litern Treibstoff zu gewähren.

In der Praxis bedeutet dies, dass bei nach dem Interbus-Übereinkommen durch geführten Gelegenheitsverkehren (keine Pendelverkehre!) Treibstoff auch in herstellerseitig vorgesehenen Zusatztanks bis zur Höchstmenge von 600 Litern eingangsabgabenfrei bleibt. Treibstoff, der in nachträglich eingebauten Zusatztanks befördert wird, ist weder nach der Zollbefreiungsverordnung noch nach dem Interbus-Übereinkommen von den Eingangsabgaben befreit.

## **2.4. Mitzuführende Dokumente**

(1) Die Anlage 1 enthält eine auf der Grundlage der unter Abschnitt 0.1. zitierten Rechtsgrundlagen ausgearbeitete Übersicht über die Genehmigungspflicht und die vom Lenker mitzuführenden Dokumente bei der Einreise ausländischer Omnibusse aus dem Nicht-EU/EWR-Bereich.

(2) Mitzuführen sind jedenfalls

1. bei genehmigungspflichtigen Verkehren

- das Kontrolldokument gemäß Verordnung (EG) Nr. 2121/98, gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen (jeweils immer mit Fahrgästliste) und entweder
  - eine Kontingentgenehmigung oder
  - eine Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 GelverkG („§ 11-Genehmigung“) oder
- eine Genehmigung gemäß Interbus-Übereinkommen oder
- eine Schweizer Lizenz;

2. bei liberalisierten Verkehren

- das Kontrolldokument gemäß Verordnung (EG) Nr. 2121/98,
- gemäß ASOR-Übereinkommen oder
- gemäß Interbus-Übereinkommen (jeweils mit Fahrgästliste) und
- bei manchen Staaten (siehe Übersicht in der Anlage 1) der „technische Fahrzeugbericht“ für Busse (COP-DOK), durch den die hohen Umwelt- und

technischen Sicherheitsstandards nachgewiesen werden müssen (dies falls ersetzt der „technische Fahrzeugbericht für Busse“ (COP-DOK) die Genehmigung).

## 2.5. Abkommen EG – Schweiz

Gemäß Artikel 17 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, [ABI. EG Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 91](#), unterliegt die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr (Abschnitt 1.2.) mit Schweizer Kraftfahrzeugen einer der Gemeinschaftslizenz (siehe Abschnitt 2.2. der Kontrolldokumentation Personenverkehr EU/EWR) gleichwertigen (und ähnlichen) schweizerischen Lizenz.

Verkehre von, nach und durch Österreich dürfen somit nur unter folgenden Voraussetzungen von Schweizer Busunternehmern durchgeführt werden:

- Mitführen einer beglaubigten Kopie der schweizerischen Lizenz sowie
- Mitführen eines Kontrollpapiers gemäß Verordnung (EG) Nr. 2121/98.

Das sich daraus gegenüber der Schweiz ergebende Regime ist in der Übersicht in Anlage 1 dargestellt.

### **3. Kabotage**

Die Durchführung von Kabotageverkehren (siehe Abschnitt 1.3.) durch Personenverkehrsunternehmer, die im Nicht-EU/EWR-Bereich niedergelassen sind, ist ausnahmslos verboten.

## 4. Kontrolle

(1) Im Hinblick auf § 11 Abs. 3 GelverkG haben die Zollorgane Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, des Interbus-Übereinkommens sowie der bilateralen Vereinbarungen im Bereich des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs durchzuführen.

(2) Die jeweils mitzuführenden Dokumente (siehe Übersicht in Anlage 1) sind dem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Wird bei der Kontrolle eines Omnibusses festgestellt, dass ein mitzuführendes Dokument mangelhaft ist oder fehlt oder eine Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit nicht erfüllt ist, ist Anzeige bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, sofern der Mangel nicht behoben werden kann (z.B. Ergänzung der Fahrgästliste). Eine Durchschrift dieser Anzeige ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/ST7, Hetzgasse 2, 1030 Wien, zu übermitteln. Wird dieser Sachverhalt bei der Einreise festgestellt, so ist diese überdies zu verweigern, sofern für den beabsichtigten Verkehrsdienst keine gültige Genehmigung vorgelegt werden kann.

(4) Werden gegen Maßnahmen, die auf Grund dieser Arbeitsrichtlinie ergriffen wurden, Beschwerden, Einwendungen u. dgl. erhoben und treten im Zuge der Erledigung derartiger Anbringen Zweifelsfragen auf, die vom Zollamt nicht ausreichend geklärt werden können, ist durch Rückfrage im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Abteilung II/ST7, Hetzgasse 2, 1030 Wien, Tel.: 01/71100-5458) eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(5) Aus Gründen des schnelleren Informationsflusses besteht gegen die Entgegennahme von direkten Weisungen im Gegenstand durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kein Einwand.

## 5. Strafbestimmungen

### 5.1. Unternehmer

(1) Gemäß § 15 Abs. 1 GelverkG sind insbesondere die nachstehenden Verstöße gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Regelungen als Verwaltungsübertretungen anzusehen.

Wer als Unternehmer

- a) eine Beförderung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG ohne die erforderliche Genehmigung durchführt (§ 15 Abs. 1 Z 3 GelverkG);
- b) nicht dafür sorgt, dass die gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 684/92](#) oder der [Verordnung \(EG\) Nr. 12/98](#) erforderliche beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz oder das Fahrtenblatt mitgeführt wird (§ 15 Abs. 1 Z 6 GelverkG);
- c) nicht dafür sorgt, dass die notwendigen Genehmigungen oder Nachweise gemäß dem Landesverkehrsabkommen mit der Schweiz oder gemäß den Vereinbarungen nach § 12 GelverkG oder gemäß dem Interbusabkommen oder dem ASOR-Durchführungsgesetz mitgeführt werden (§ 15 Abs. 1 Z 8 GelverkG).

(2) Strafbar nach § 15 Abs. 1 Z 3, Z 6 und Z 8 GelverkG ist ein Unternehmer auch dann, wenn er die Verpflichtungen im Ausland verletzt. Örtlich zuständig ist diesfalls jene Behörde, in deren Sprengel der Lenker im Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 GelverkG hat die Geldstrafe mindestens 1.453 € und bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 6 und Z 8 GelverkG hat die Geldstrafe mindestens 363 € zu betragen. Die Einhebung von Geldstrafen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG durch Zollorgane ist daher (im Hinblick auf die Ermächtigung gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG lediglich bis zu einem Betrag von 120 €) **nicht möglich**.

(4) Gemäß § 15a GelverkG kann als **vorläufige Sicherheit** im Sinne des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 11 und § 12 GelverkG) oder einer Zu widerhandlung gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 sowie Z 6 bis Z 8 GelverkG ein Betrag bis zu 1.453 € festgesetzt werden. Die Ermächtigung zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit in der Höhe von 1.453 € für die vorstehend genannten Übertretungen oder Zu widerhandlungen gilt im Hinblick auf § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZollR-DG auch für die Zollorgane. Bei Verdacht

einer Übertretung des Unternehmers gilt dabei der Lenker als Vertreter des Unternehmers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist.

**Hinweis:** *Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht. Allenfalls in der Vergangenheit durch die Bezirksverwaltungsbehörden erteilte diesbezügliche Ermächtigungen werden durch die nunmehrige direkte gesetzliche Ermächtigung gegenstandslos.*

## 5.2. Lenker

(1) Gemäß § 15 Abs. 5 GelverkG sind insbesondere die nachstehenden Verstöße gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Regelungen als Verwaltungsübertretungen anzusehen.

Wer als Lenker

- a) eine gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 684/92](#) oder der [Verordnung \(EG\) Nr. 12/98](#) erforderliche Abschrift der Gemeinschaftslizenz oder das Fahrtenblatt nicht mitführt oder auf Verlangen den Kontrollorganen nicht vorweist (§ 15 Abs. 5 Z 2 GelverkG);
- b) die notwendigen Genehmigungen oder Nachweise gemäß dem Landesverkehrsabkommen mit der Schweiz oder gemäß den Vereinbarungen nach § 12 GelverkG oder gemäß dem Interbusabkommen oder dem ASOR-Durchführungsgesetz nicht mitführt oder auf Verlangen den Kontrollorganen nicht vorweist (§ 15 Abs. 5 Z 4 GelverkG).

(2) Gemäß § 15a GelverkG kann als **vorläufige Sicherheit** im Sinne des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 11 und § 12 GelverkG) ein Betrag bis zu 1.453 € festgesetzt werden. Die Ermächtigung zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit in der Höhe von 1.453 € für die vorstehend genannten Übertretungen oder Zu widerhandlungen gilt im Hinblick auf § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZollR-DG auch für die Zollorgane. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu 120 € einzuheben.

**Hinweis:** *Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht. Allenfalls in der Vergangenheit durch die Bezirksverwaltungsbehörden erteilte diesbezügliche Ermächtigungen werden durch die nunmehrige direkte gesetzliche Ermächtigung gegenstandslos.*

## Anlage 1

### Übersicht über die Genehmigungspflicht im Personenverkehr auf der Straße im Nicht-EU/EWR-Bereich

#### Albanien

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG;</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
restliche Gelegenheitsverkehre	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG;</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>

#### Hinweise:

- Kein Abkommen;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen, bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.).

## Andorra

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 11 Genehmigung</li> <li>▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 11 Genehmigung</li> <li>▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 11 Genehmigung</li> <li>▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)</li> </ul>
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 11 Genehmigung</li> <li>▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)</li> </ul>
restliche Gelegenheitsverkehre	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 11 Genehmigung</li> <li>▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)</li> </ul>

### Hinweise:

- Kein Abkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten.

## Belarus

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung;</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	<b>nein</b> , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.);</li> <li>▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.2.2. (3))</li> </ul>
	<b>ja</b> , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung;</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	<b>nein</b> , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.);</li> <li>▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.2.2. (3))</li> </ul>
	<b>ja</b> , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung;</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	<b>nein</b> , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.);</li> <li>▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.2.2. (3))</li> </ul>
	<b>ja</b> , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung;</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>

<b>Verkehrsart</b>	<b>Genehmigungs- pflicht</b>	<b>Genehmi- gung ausgestellt von</b>	<b>Mitzuführende Dokumente</b>
	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung;</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>

**Hinweise:**

- Abkommen aus 2000 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Die Genehmigungsbefreiung ist nur unter der Voraussetzung, dass ein technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.2.2. Abs. 3) vorgewiesen wird, möglich;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

## Bosnien-Herzegowina

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
restliche Gelegenheitsverkehre	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung;</li> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>

### Hinweise:

- Abkommen aus 1995 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Interbus-Übereinkommen;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – ausschließlich das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.).

## Kroatien

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung;</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
restliche Gelegenheitsverkehre	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung;</li> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>

### Hinweise:

- Abkommen aus 1994 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.).

## Mazedonien

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung;</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
restliche Gelegenheitsverkehre	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung;</li> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>

### Hinweise:

- kein Abkommen;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.).

## Moldau

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung;</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
restliche Gelegenheitsverkehre	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung;</li> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>

### Hinweise:

- Abkommen aus 1996 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.).

## Montenegro

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 2.4.2. (1) a)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 2.4.2. (1) b)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 2.4.2. (1) c)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	<b>ja</b>	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG;</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
restliche Gelegenheitsverkehre (Abschnitt 1.2.4.)	<b>ja</b>	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Interbus-Genehmigung</li> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft</li> </ul>

### Hinweise:

- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen. Bei Pendelverkehren ist das Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.) mitzuführen.

## Russland

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG</li> <li>▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG</li> <li>▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
restliche Gelegenheitsverkehre	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG</li> <li>▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>

### Hinweise:

- Russland ist als Rechtsnachfolger der UdSSR betreffend das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den internationalen Straßenverkehr (BGBl. Nr. 453/1973) anzusehen.
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

## San Marino

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 11 Genehmigung</li> <li>▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 11 Genehmigung</li> <li>▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 11 Genehmigung</li> <li>▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)</li> </ul>
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 11 Genehmigung</li> <li>▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)</li> </ul>
restliche Gelegenheitsverkehre	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ § 11 Genehmigung</li> <li>▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)</li> </ul>

### Hinweise:

- Kein Abkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten.

## Schweiz

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Gelegenheitsverkehr (Abschnitt 1.2.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schweizerische Lizenz (Abschnitt 2.5.);</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Dreiländerverkehr mit Drittländern (Beförderungen von/nach Österreich von/nach einem Nicht-EU/EWR-Staat)	<b>ja</b>	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG;</li> <li>▪ Fahrgästliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>

### Hinweise:

- Abkommen EG – Schweiz, ABl. EG Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 91;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist ein Fahrtenheft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.);
- Sowohl die Kabotage im Binnenmarkt als auch die nationale Kabotage in Österreich ist nicht zulässig!

## Serbien

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
restliche Gelegenheitsverkehre	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>

### Hinweise:

- Protokoll vom 20.6.2005;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

## Türkei

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	<b>nein</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)</li> </ul>
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Sonstige	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>

### Hinweise:

- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.).

## Ukraine

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1)	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	<b>nein</b> , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.);</li> <li>▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.)</li> </ul>
	<b>ja</b> , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3)	<b>nein</b> , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.);</li> <li>▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.)</li> </ul>
	<b>ja</b> , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	<b>nein</b> , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.);</li> <li>▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.)</li> </ul>
	<b>ja</b> , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>

<b>Verkehrsart</b>	<b>Genehmigungs- pflicht</b>	<b>Genehmi- gung ausgestellt von</b>	<b>Mitzuführende Dokumente</b>
sonstige Gelegenheitsverkehre	<b>nein</b> , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.);</li> <li>▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.)</li> </ul>
	<b>ja</b> , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung</li> <li>▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>

**Hinweise:**

- Abkommen aus 2002 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Die Genehmigungsbefreiung ist nur unter der Voraussetzung, dass ein technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.) vorgewiesen wird, möglich;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

## Nicht angeführte Länder

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG;</li> <li>▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG;</li> <li>▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG;</li> <li>▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG;</li> <li>▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>
andere Gelegenheitsverkehre	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG;</li> <li>▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)</li> </ul>

### Hinweise:

- Keine Abkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästelist mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

**Anlage 2****Fahrtenblätter gemäß dem ASOR-Übereinkommen**

(Grünes Papier – Abmessungen DIN A4 ~ 29,7 x 21 cm)

(Umschlag = Vorderseite)

**REPUBLIC  
ÖSTERREICH**  
- A -



**Fachverband  
der Autobusunternehmungen**  
Postfach 177, Telefon 65/65/31 61  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

**Heft Nr. .....**

**FAHRTEHENHEFT**

Für die Personbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibus-  
sen, gestellt in Anwendung des

- ASOR (Übereinkommen über die Personbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegen-  
heitsverkehr mit Kraftomnibussen)
- und der Verordnung Nr. 117/60 EWG des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für  
den grenzüberschreitenden Personennahverkehr mit Kraftomnibussen

Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmens:

Anschrift:

(Ort und Tag der Ausgabe des Fahrtenhefts)

(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der Stelle, die  
den Fahrtenheft ausgibt)

(Grünes Papier — Abmessungen DIN A4 = 29,7 x 21 cm)

(Deckblatt des Mietes — Vorderseite)

## WICHTIGER HINWEIS

## I. BESÖRDERUNGEN NACH DEM ASOB

Auf Grund von Anweisung Absatz 1 und 2 des ASOB ist von jeder Beförderungspflicht nach § 20 Absatz 2 des ASOB eine Vertragspartei an der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, betroffen:

- Beförderungserlaubnis erhaltende Gelegenheitsverkehre mit einer Vertragspartei zugelassener Fahrzeuge:
  - innerhalb des Gebietes zweier Vertragsparteien oder
  - von und nach dem Gebiet derselben Vertragspartei und gegebenenfalls im Rahmen solcher Verkehrsleistungen, in denen sowohl durch das Gebiet eines anderen Vertragsparteis als auch durch das Gebiet eines Nachbarvertragsstaats.
- Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsleistungen.

Die von diesen Beförderungen betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

- Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d.h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug durchgeführt werden, das auf dem gesuchten Fahrtroute zulässige Rundfahrt und die an dem Ausgangsort zurückkehrt; dieser Ausgangsort muss auf dem Gebiet der Vertragspartei liegen, in der das Fahrzeug zugelassen ist.
- Verkehrsleistungen, bei denen zur Rückfahrt Fahrtkarte aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.
- Leerfahrten, die durchgehend gekennzeichnet sind, d.h.
  - alle Fahrgäste auf selben Ort aufgekommen werden, um in das Gebiet des Landesbeauftragten zu werden, in dem das Fahrzeug eingesetzt ist, und die
  - die Fahrgäste
- auf dem Gebiet anwesender einer Nachbarvertragspartei oder einer anderen Vertragspartei als der, in der das Fahrzeug eingesetzt ist, und einer anderen als der, in der sie aufgekommen waren, in Gruppen zusammengeführt sind auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ablaufzeit auf dem Gebiet einer Mitgliedschaften Vertragspartei geschlossen worden, oder
- vorher von derselben Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsleistungen nach Buchstabe B in das Gebiet einer Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgekommen werden oder
- angeleitet werden und, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Betreiber die Beförderungsleistung ausweist, die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkunde sein, der nicht zur Zeit der Fahrt geboren wurden sein darf.

## II. BESÖRDERUNGEN NACH DEM VERORDNUNG NR. 117/95 EWG

Auf Grund von Anweisung Absatz 1 und 2 der Verordnung Nr. 117/95 EWG des Rates vom 20. Juli 1995 und bestehende grenzüberschreitende Beförderungen im Gelegenheitsverkehr, die vom Konzernspitzen eines Mitgliedsstaates nach dem Inlandsrecht desselben oder einer anderen Mitgliedsstaat mit einem Kraftfahrzeug (Kfz) durchgeführt, das in einem Mitgliedsstaat zugelassen ist, ausgenutzt werden, von jeder Beförderungserlaubnis seitens eines anderen Mitgliedsstaats an dem, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, betroffen. Für Fahrtroute im Kraftfahrzeug durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei des ASOB als der EWG sind die Vorschriften des ASOB anwendbar.

Die von diesen Vorschriften betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

- Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d.h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug durchgeführt werden, das auf der gesuchten Fahrtroute die gleiche Rundfahrt durchgeführt und die an dem Ausgangsort zurückkehrt.
- Verkehrsleistungen, bei denen zur Rückfahrt Fahrtkarte aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.
- Verkehrsleistungen, bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist, sowie als Fahrtkarte am gleichen Ort aufgenommen werden und

C. auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ablaufzeit im Land der Aufnahme zur Beförderung geschlossen wurden, im Gruppe zusammengeführt sind oder

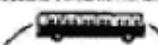
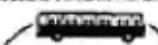
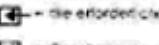
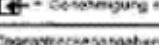
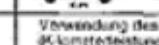
- vorher von derselben Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsleistungen nach Buchstabe B in das Gebiet einer Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgekommen werden oder
- angeleitet werden und, sich in einem anderen Mitgliedsstaat zu begeben, wobei der Betreiber die Beförderungsverträge übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkunde sein, der nicht zur Zeit der Fahrt geboren worden sein darf.

## III. GRENZNAHRE BESTIMMUNGEN FÜR GELEGENHEITSVERKEHRE, DER UNTER DIES ASOB ODER UNTER DIE VERORDNUNG NR. 117/95 EWG FÄLLT

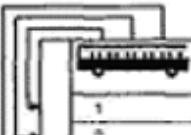
- Der Verkehrsunternehmer hat für jede Beförderung im Gelegenheitsverkehr vor Beginn jeder Fahrt ein Inventarbuch in doppelter Ausfertigung gefüllt auszufüllen. Es ist dem Verkehrsunternehmer freigestellt, die Namen der Fahrgätekunden einer auf einem gesuchten Platz im voraus ermittelten Liste anzugeben, die der in Punkt 6 des Fahrerleits vorgesehenen Stellte fiktiv aufzuhängen ist. Sich Stellen des Verkehrsunternehmers über gesehenswerte sowie die Unterschrift des Fahrtunternehmers ist hier auf der Liste und auf dem Fahrerleit anzuführen.
- Der Verkehrsunternehmer, bei dem die Rückfahrt eine Leerfahrt ist, kann die Liste der Fahrgäste nach Maßgabe der obigen Bestimmungen bei der Ablaufzeit der Fahrtkarte aufgestellt werden.
- Das Original des Fahrerleits ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug aufzuhängen und Kontrollenrechte auf Verstangen vorzuhalten.
- Ein Muster aus genormten Karten, das den Inhalt des Fahrerleits (Inhalts- und Rückseiten) der Kontrollabstempel in jeder Ausfertigung einer Vertragspartei des ASOB enthält, muss im Fahrzeug mitgeführt werden.
- Für Verkehrsleistungen nach dem Punkt C. ist dieser die Rückfahrt eine Leerfahrt ist, hat der Verkehrsunternehmer für den ausgewählten Verkehrsleistung die Fahrtkarte folgende Nachweise zu erbringen:
  - inhalt nach C. 1. Kopie des Beförderungsvertrags oder, wenn keine geschwätzige Dokument, aus dem sich die wesentlichen Angaben dieses Vertrages ergeben (insbesondere Ort, Zeit und Datum sowie Abschluss-, Aufnahm-, Hand- und -Wert, Bestimmungs- und -land), sowie bestimmt Länder des fahrenden
  - inhalt nach C. 2. des Fahrerleits, von dem das Fahrzeug auf die entsprechenden Fahrt gebracht wurde, die der zur vertragten Fahrgäste aufgenommen wurden und bei der die Rückfahrt eine Leerfahrt war und die der Verkehrsunternehmer ausgeliefert hatte, um die Fahrgäste im Gebiet des Vertragsparteis bzw. des Mitgliedsstaats der EWG abzuholen, in dem sie wieder aufgekommen werden sollen,
  - inhalt nach C. 3. des Konkurrenzabkommen des Vertragsparteis oder einer Föderation davon.
- Die Beförderungen im Gelegenheitsverkehr, die nicht unter einer der Nummern nach Ziffer I und II fallen, kommen auf dem Gebiet der auswärtsliegenden Vertragspartei oder des betreffenden Mitgliedsstaats der EWG eine Beförderungsvertragsmöglichkeit vorbehaltlich vor. Für diese Beförderungen ist das entsprechende Konkurrenzabkommen nach Ziffer 4.D. des Fahrerleits anzuheben, je nachdem, ob eine Beförderungsvertragsmöglichkeit vorhanden ist oder nicht. Ist eine Genehmigung erforderlich, so muss sie dem Fahrtunternehmer beigelegt werden. Ist keine Genehmigung erforderlich, so ist dies zu erläutern.
- Vorbehalt der Genehmigung vom Auswärtsabteil des zuständigen Bezirksamt-Bundesamtes beim Gelegenheitsverkehr anfahrende Fahrgäste wieder aufgenommen noch abgeführt werden. Diese Genehmigung muss ebenfalls beigelegt werden.
- Der Verkehrsunternehmer ist für die anreisepflichtige Führung der Fäusten seiner Verantwortlichkeit. Sie sind in derselbenen Druckbüchern auszufüllen.
- Das Fahrerleit ist nicht übertragbar.

(Dokument Rückseite)

Erklärung der verwendeten Symbole und Anweisung für das Ausfüllen des Fahrtenblattes

 <b>Artliches Kennzeichen</b>	 <b>Zahl der den Fahrzeugen angebotenen Sitzplätze</b>				
 <b>Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsmittelnehmers und Anschrift</b>					
 <b>Kennzeichen des Fahrers oder der Fahrerin</b>					
<b>Art des Verkehrsmittelkennzeichen</b>					
<b>A</b>  <b>Rundfahrt mit geschlossenen Türen</b>   <b>Leermöglichkeit, um eine Gruppe von Fahrgästen einzunehmen und sie in das Zulassungsland des Fahrzeugs zu bringen</b>	<b>B</b>  <b>Besetzte Rundfahrt mit anschließender Linieneinsicht</b>   <b>○ = Angabe des Ortes, an dem die Fahrgäste abgesetzt werden, und des Nationalitätszeichens des Landes</b>				
<b>C</b>  <b>Aufnahme der Fahrgäste und Nationalitätszeichen des Landes</b>   <b>○ = Absetzort der Fahrgäste und Nationalitätszeichen des Landes</b>	<b>C1</b>  <b>C2</b> <b>siehe „Wichtiger Hinweis“</b>  <b>C3</b>				
<b>D</b> <b>Sonderer Gleispersonenverkehr (Markenloco)</b>	 <b>○ = die erforderliche Gleisnähe ist belegt</b>   <b>○ = Gleisnähe nicht erforderlich, wie ...</b>				
<b>Fahrten der Fahrt</b> <b>Tagesscheinkennzeichen</b>					
<b>Daten</b>	<b>von</b>	<b>Bis</b>	 <b>Ort und Nationalitätszeichen des Landes</b>   <b>von</b> <b>Bis</b>	<b>Vernahung des Fahrzeugs</b> <b>(Kilometersteigung in der der Verwendung des Fahrzeugs entsprechenden Spalte angeben)</b>	<b>Grenzüberschreitungsstellen</b>
<b>6</b>	<b>Linie der Entfernung (Nummer und Abfahrtbuchstaben der Streckenende)</b>				
	1	22	43		
	2	23	44		
	3	24	45		
	25	46	47		
	26	48	49		

(Fahrtebllatt — Rückseite)

						
1	22	43				
2	23	44				
3	24	45				
4	25	46				
5	26	47				
6	27	48				
7	28	49				
8	29	50				
9	30	51				
10	31	52				
11	32	53				
12	33	54				
13	34	55				
14	35	56				
15	36	57				
16	37	58				
17	38	59				
18	39	60				
19	40	61				
20	41	62				
21	42	63				
7	Ausstellungsdatum	Unterschrift des Verkehrsunternehmers				
8	Umvorhergesetzte Änderungen					
9	Etwasige Sichtmerkmale					

**Muster des Kontrolldokumentes nach  
Art. 11 des Übereinkommens über die  
Personenbeförderung im grenzüber-  
schreitenden Gelegenheitsverkehr mit  
Kraftomnibussen (ASOR).**

**Wortlaut des Musters des Kontrolldokuments**

in dänischer, deutscher, englischer, finnischer,  
französischer, griechischer, italienischer, niederländischer,  
norwegischer, portugiesischer, schwedischer,  
spanischer und türkischer Sprache

## Anlage 3

### Fahrtenblätter gemäß dem Interbus-Übereinkommen

<p style="text-align: center;">Muster des Kontrolldokuments für den grenzübergreifenden Gelegenheitsverkehr</p> <p style="text-align: center;">(Grünes Papier; Abmessungen DIN A4 == 29,7 cm x 21 cm)</p> <p style="text-align: center;">Umschlag — Vorderseite</p>		
<p>(Abzulassen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmer ansässig ist)</p>		
<p>Stadt, in dem das Kontrolldokument ausgetragen wurde — Nationalitätszeichen (‘’)</p>	<p>Bezeichnung der zuständigen Behörde oder der ermächtigten Stelle</p>	<p>Heft Nr. ....</p>
<p><b>INTERBUS</b></p> <p><b>FAHRTEHENHEFT</b></p> <p>für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen, ausgestellt, genauso</p> <p>— Artikel 6 und 10 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen — Interbus-Übereinkommen</p> <p>Name oder Firma des Verkehrsunternehmers: ....</p> <p>Anschrift: ....</p> <p>(Ort und Tag der Ausstellung des Fahrtenhefts)</p> <p>(Unterschrift und Dienstsiegel der das Fahrtenheft ausstellenden Behörde)</p>		
<p><small>1) Belgien (B), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (GRE), Irland (IRE), Italien (I), Lettland (LT), Litauen (LV), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Schweden (S), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SLO), Spanien (E), Tschechische Republik (CZ), Ungarn (U), Vereinigtes Königreich (UK).</small></p>		

(größtes Papier, Abmessungen DIN A4 — 29,7 cm x 21 cm)

(Deckblatt des Heftes — Vorderseite)

(Abzufassen in der (den) Amtsgerichte(n) oder einer der Amtsgerichte der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmer ansässig ist)

## WICHTIGE HINWEISE

## 1. Das Interbus-Übereinkommen gilt für folgende Verkehre:

1. Die grenzüberschreitende Beförderung von Fahrgästen gleich gleicher Nationalität auf der Straße, und zwar im Gelegenheitsverkehr:
  - zwischen den Heimstaaten zweier Vertragsparteien oder von und nach dem Gebiet der gleichen Vertragspartei und, soweit im Rahmen solcher Verkehre erforderlich, im Transit durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei oder das Gebiet eines diesem Übereinkommen nicht beigetretenen Staates;
  - durch auf Meer- oder Erdbahnen abgehende Verkehrsunternehmer, die in einer der Vertragsparteien nach deren Recht niedergelassen sind und eine Erlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen besitzen;
  - mit Omnibussen, die in der Vertragspartei zugelassen sind, in deren Gebiet der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist und die nach ihrer Baut und Ausrüstung geeignet und dafür bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers zu befördern;
2. Leerfahrten der für diese Verkehre eingesetzten Omnibusse.
3. Für die Zwecke des Interbus-Übereinkommens bezeichnet der Begriff „Gebiet einer Vertragspartei“ sowohl die sich auf die Europäische Gemeinschaft bezieht, die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung dieser Gemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrags.
4. Das Interbus-Übereinkommen gilt nicht für die Durchführung nationaler Gelegenheitsverkehre im Gebiet einer Vertragspartei durch einen anderen Vertragspartner niedergelassenen Verkehrsunternehmer.
5. Die Verwendung von nach ihrer Baut für den Personenverkehr bestimmten Omnibussen für die Beförderung von Gütern ist gewöhnlich Zwecke ist vom Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausgeschlossen.
6. Auf eigene Rechnung durchführte Gelegenheitsverkehre fallen nicht unter das Interbus-Übereinkommen.

2. Nach Artikel 6 des Interbus-Übereinkommens sind die folgenden grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehre im Gebiet aller Vertragsparteien außer derjenigen, in denen Gebiet der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, von der Genehmigungspflicht befreit:
  1. Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. Fahrten, die mit dem gleichen Omnibus durchgeführt werden, der die gleiche Personengruppe auf der gesamten Fahrtstrecke befördert und sie an dem Ausgangsort zurückkehrt, der im Gebiet der Vertragspartei liegt, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.
  2. Beförderung von Fahrgästen auf der Hinfahrt mit keiner Rückfahrt, wobei der Ausgangsort im Gebiet der Vertragspartei liegt, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.
  3. Verkehre mit losen Haltorten, bei denen alle Fahrgäste am gleichen Ort aufgenommen werden, sofern eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
    - a) Die Fahrgäste sitzen im Gebiet einer Nichtvertragspartei oder einer Vertragspartei, die wieder abseits ist, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, nicht abseits, in der die Fahrgäste aufgenommen werden. Gruppen, die durch Bekleidungsverträge zusammengefasst werden, die vor ihrer Ankunft in der festgehaltenen Vertragspartei abgeschlossen wurden. Die Fahrgäste werden in das Gebiet der Vertragspartei gebracht, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.
    - b) Die Fahrgäste sind zum vor gleichen Verkehrsunternehmer unter den unter Nummer 2 dargelegten Umständen in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden, in der sie wieder aufgenommen werden, um in das Gebiet der Vertragspartei befördert zu werden, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.

3. Die Fahrgäste sind eingeladen worden, in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu reisen, wobei die Fahrgäste von der einander gegenüberstehenden Partei entgegen werden. Die Fahrgäste müssen eine homogene Gruppe darstellen, die nicht nur zum Zweck dieser Fahrt gebildet wurde, und in das Gebiet der Vertragspartei gebracht werden, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.

4. Transfahrten durch das Gebiet von Vertragsparteien, die im Zusammenhang mit geschäftsgerichtlichen Gelegenheitsverkehren anfallen, sind ebenfalls von der Genehmigungspflicht befreit.

5. Leerfahrten von Omnibussen, die lediglich als Ersatz von Omnibussen dienen sollen, die bei einer unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Verkehrsleistung beschädigt werden oder ausgetauscht sind, sind ebenfalls von der Genehmigungspflicht befreit.

Bei Verkehren, die von in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Verkehrsunternehmern ausgeführt werden, kann der Ausgangs- und/oder Zielort des Verkehrs in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Omnibus zugelassen oder der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.

## 3. Technische Anforderungen an die Omnibusse

Die im Rahmen des Interbus-Übereinkommens im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr eingesetzten Omnibusse müssen den in Artikel 5 und Anhang 2 dieses Übereinkommens niedergelegten technischen Normen genügen.

## 4. Hinweise für das Ausfüllen der Fahrtenblätter

1. Das Fahrtenblatt ist vom Verkehrsunternehmer für jede Fahrt vor deren Ablauf in doppelter Ausfertigung auszufüllen.

Zur Angabe der Namen der Fahrgäste kann der Verkehrsunternehmer eine im Voraus auf einem gesonderten Blatt erstellte Liste verwenden, die dem Fahrtenblatt beizufügen ist. Der Stempel des Verkehrsunternehmers und gegebenenfalls die Unterschriften des Verkehrsunternehmers und des Omnibusfahrers sind sowohl auf dieser Liste als auch auf dem Fahrtenblatt anzubringen.

Wenn die Hinfahrt als Leerfahrt erfolgt, kann die Liste der Fahrgäste zu den oben genannten Bedingungen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Fahrgäste erstellt werden.

Das Original des Fahrtenblatts ist während der ganzen Fahrt im Omnibus mitzuführen und allen auf sich ausgewiesenen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen.

2. Wenn die Hinfahrt gemäß Punkt 4C des Fahrtenblatts als Leerfahrt erfolgt, muss der Verkehrsunternehmer das Fahrgästekontrollzettel die folgenden Beweisstücke beilegen:

— Bei Fahrten gemäß 4C1: eine Kopie des Einladungsvertrags, soviel davon von einem Linzum vorgeschrieben ist, oder eines gleichwertigen Dokuments, das den wesentlichen Daten dieses Vertrags entspricht und insbesondere den Land und Tag des Vertragsabschlusses Ort, Land und Tag des Aufenthalts der Fahrgäste und Zeiten und Land.

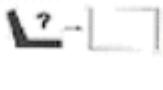
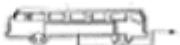
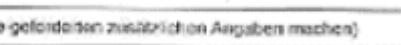
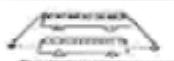
— Bei Verkehren gemäß 4C2: das Fahrtenblatt, das in dem Omnibus bei der entsprechenden fiktiven Fahrt dargestellt und ausdruckt wurde, die der Verkehrsunternehmer durchgeführt hat, um die Fahrgäste in das Gebiet der Vertragspartei zu bringen, von wo sie nun zurückgebracht werden.

— Bei Verkehren gemäß 4C3: den Einladungsbrief der Fahrgäste enthaltenden Person (ggf. in Photokopie).

3. Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs keine Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden gewähren eine Ausnahme. In diesem Fall ist eine entsprechende Genehmigung erforderlich.

4. Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenblätter verantwortlich.

5. Das Fahrtenblatt ist nicht übertragbar.

INTERBUS		(OMNIBUS FAHRTENBLATT — VORDERSEITE) (Grünes Papier; Abmessungen DIN A4 — 29,7 cm x 21 cm)	
		(Abzufassen in der (den) Amtsbespreche(n) oder einer der Amtsbesprechen der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmer ansässig ist)	
(Staat, in dem das Dokument ausgestellt wird) — Nationalitätszeichen —			
			
Fahrzeugkennzeichen		Zahl der vorhandenen Fahrgäste	
2			
Name oder Firma des Verkehrsunternehmers			
3		1	
Name des Fahrers oder der Fahrer		2	
3		3	
Art der Verkehrsdienstleistung (das entsprechende Kästchen ankreuzen und die geforderten zusätzlichen Angaben machen)			
A		B	
Rundfahrt mit geschlossenen Türen		Hinfahrt mit Fahrgästen — Rückfahrt leer <input checked="" type="checkbox"/> Ort und Land (Nationalitätszeichen), wo die Fahrgäste abgesetzt werden	
C	Hinfahrt leer — alle Fahrgäste werden am gleichen Ort aufgenommen und in das Land befördert, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist <input checked="" type="checkbox"/> Ort und Land (Nationalitätszeichen), wo die Fahrgäste abgesetzt werden		
C1	a) Die Fahrgäste wurden durch einen Beförderungsvertrag zusammengefasst, der am ..... (Tag) mit ..... (Reisebüro, Verein usw.) abgeschlossen wurde b) Die Zusammenfassung der Fahrgäste erfolgte im Gebiet einer a) Nichtvertragspartei ..... (Name des Landes) b) anderen Vertragspartei als derjenigen, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist ..... (Name des Landes) c) Die Fahrgäste wurden aufgenommen in (Ort und Vertragspartei) ..... (Name des Landes) d) und werden in das Gebiet der Vertragspartei befördert, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist ..... (Name des Landes) e) Eine Kopie des Beförderungsvertrags oder eines gleichwertigen Dokuments ist beigefügt (siehe „Wichtige Hinweise“ Punkt 4)		
4	C2 Die Fahrgäste wurden vorher vom gleichen Verkehrsunternehmer auf einer Fahrt gemäß B in das Gebiet der Vertragspartei gebracht, von der sie nun in das Gebiet der Vertragspartei zurückbefördert werden, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist. <input checked="" type="checkbox"/> Das Fahrtentblatt der vorhergehenden Hinfahrt (mit Fahrgästen) und Rückfahrt (Leerfahrt) ist beigefügt.		
C3	Die Fahrgäste wurden zu der Fahrt nach ..... (Ort und Land) eingeladen. Die Fahrkosten trägt der Einladende. Die Fahrgäste sind ein zusammengehöriger Personenkreis, der nicht nur zum Zwecke dieser Fahrt gebildet wurde. Das Einladungsschreiben (oder eine Kopie dieses Schreibens) ist beigefügt. Die Gruppe wird in das Gebiet der Vertragspartei gebracht, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.		

(Omnibus-Fahrtentblatt — Rückseite)					
Fahrtprogramm	Tägliche Fahrtstrecken				
	Von Ort/Land	Nach Ort/Land	Km besetzt	Km fahr	Grenzübergänge
5					
Liste der Fahrtstrecke					
1	22	43			
2	23	44			
3	24	45			
4	25	46			
5	26	47			
6	27	48			
7	28	49			
8	29	50			
9	30	51			
10	31	52			
11	32	53			
12	33	54			
13	34	55			
14	35	56			
15	36	57			
16	37	58			
17	38	59			
18	39	60			
19	40	61			
20	41	62			
21	42	63			
7 Ausstellungsdatum			Unterschrift des Verkehrsunternehmens		
8 Unvorhergesehene Änderungen					
9 Raum für Sichtvermerke					

(Die Angaben zu Punkt 5 können nötigenfalls auf einem getrennten Blatt gemacht werden, das diesem Dokument fest anzuhalten ist)

**Anlage 4****§ 11-Genehmigung**

Die Bewilligung erteilender Staat	<b>A</b> Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
	
<b>Bewilligung Nr. 002519</b>	
für den Verkehr über die Grenze gemäß § 11 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 112/1996	
Der Unternehmer _____ (Name)	
(Sitz des Unternehmens)	
ist zur Personenbeförderung von _____ über _____ nach _____ berechtigt.	
Diese Bewilligung gilt a) für eine einmalige Beförderung b) für mehrmalige Beförderung in der Zeit vom _____ bis _____ mit Omnibus	
Wien, am _____	
Für den Bundesminister:  (Dr. Peter Franzmayr)	
Nichtzutreffendes streichen!	
Bewilligung 1 gemäß § 11 – ÖSD 00094	

### Allgemeine Vorschriften

1. Die vorliegende Bewilligung ist im Original und ordnungsgemäß ausgefüllt während der gesamten Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen vorzuweisen. Sie befreit nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die in der Republik Österreich auf dem Gebiet des Gelegenheitsverkehrs Anwendung finden.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, mit dieser Bewilligung ein vor Antritt der Fahrt ordnungsgemäß ausgefülltes Kontrolldokument mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.
3. Orts- und Unterwegsverkehr auf dem Gebiet der Republik Österreich ist nicht gestattet (Kabotageverbot).
4. Auf dem Gebiet der Republik Österreich darf der Unternehmer keine Reisebürotätigkeit oder andere gewerbliche Tätigkeit ausüben.
5. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes können mit der in § 15 Gelegenheitsverkehrsgesetz zitierten Geldstrafe geahndet werden.

## Anlage 5

### Genehmigung auf Grund des Interbus-Übereinkommens

<b>Master der Genehmigung einer nicht liberalisierten Verkehrsleistung</b> <small>(Erste Seite der Genehmigung)</small> <small>(Foux Papier; Abmessungen DIN A4)</small>	
<small>(Auszufüllen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der die Genehmigung ausstellenden Vertragspartei)</small>	
<b>AUSSTELLENDE VERTRAGSPARTEI</b> <small>Nationalitätskennzeichen (*)</small>	<b>ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE</b> <small>Dienststelle (*)</small>
<b>GENEHMIGUNG Nr. ....</b> <small>Für eine nicht liberalisierte Omnibus-Verkehrsleistung zwischen Vertragsparteien gemäß Artikel 7 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen)</small>	
<b>Für</b> <small>(Name und Vorname oder Firma des Verkehrsumstellers)</small>	
<b>Aussteller:</b> <small>(Name und Vorname oder Firma des Ausstellers)</small>	
<b>Land:</b> <small>(Name des Landes)</small>	
<b>Telefon:</b> <small>(Telefonnummer)</small>	
<b>Fax:</b> <small>(Faxnummer)</small>	
<small>(Ort und Datum der Ausstellung)</small>	
<small>(Unterschrift und Dienstangabe der ausstellenden Behörde)</small>	
<small>(*) Bulgarien (BG), Bulgarische (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (G), Irland (IE), Italien (I), Lettland (LT), Litauen (LV), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Schweden (S), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SL), Spanien (E), Tschechische Republik (CZ), Ungarn (H), Vereinigtes Königreich (UK).</small>	

**Master der Genehmigung einer nicht liberalisierten Verkehrsdienstleistung**

(Erste Seite der Genehmigung)  
(Post-Papier: Abmessungen DIN A4)

(Ablösseisen in der (dai) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der die Genehmigung ausstellenden Vertragspartei)

**AUGSTELLENDE VERTRAGSPARTEI:**  
Nationalitätskennzeichen (\*)

**ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:**  
Dienstsiegel

**GENEHMIGUNG NR. ....**

Für eine nicht liberalisierte Omnibus-Verkehrsdienstleistung zwischen Vertragsparteien gemäß Artikel 7 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Intobus-Übereinkommen)

Für: .....  
(Name und Vorname oder Firma des Verkehrsunternehmens)

Anschrift: .....

Land: .....

Telefon: .....

Fax: .....

.....  
(Ort und Datum der Ausstellung)

.....  
(Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde)

(\*) Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (FR), Griechenland (G), Irland (IRL), Italien (IT), Lettland (LT), Litauen (LV), Luxemburg (LU), Niederlande (NL), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Schweden (SE), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Tschechische Republik (CZ), Ungarn (HU), Vereinigtes Königreich (GB)

(Dritte Seite der Genehmigung)

(Abaufassen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der die Genehmigung ausstellenden Vertragspartei)

WICHTIGER HINWEIS

1. Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrt. Sie darf nur von dem Verkehrsunternehmer und für den Omnibus verwendet werden, dessen Name bzw. amtliches Kennzeichen darin angegeben sind.
2. Diese Genehmigung ist während der ganzen Fahrt im Omnibus mitzuführen und den Kennlibramben auf Verlangen vorzulegen.
3. Die Liste der Fahrgäste ist dieser Genehmigung beizufügen.

**Anlage 6****Technischer Fahrzeugbericht für Busse (COP-DOK)**

<b>Technischer Fahrzeugbericht für Busse</b> <b>Technical Report for Buses</b>		1) Fortlaufende Dokumentnummer Current number of the document				
2) Marke und Typ Make and type		3) Amtliches Kennzeichen und Staatsbezeichnung Licence plates No. and state code				
4) Datum der Erstzulassung Date of the first registration		5) Fahrzeugidentifikationsnummer Chassis No.				
6)		EEC	ERC	KDN*	Genehmigungsnummer *1 Type approval No. *	Ort des Genehmigungszeichens am Fahrzeug Location of this mark on the vehicle
Rauchgas- Abgase Abgas- Abgas- Abgas- Abgas- Abgas-	EEC R 24.03 EEC 72/506/EEC/405 KDV 1 d					
Exhaust gases	EEC R 40.02 EEC 85/77/EEC/42 KDV 1 d					
Lärm Noise	EEC R 51.01 EEC 70/157/EEC/431 KDV 3					
ABV ADS	EEC R 13.06 EEC 71/320/EEC/422 KDV 3 g					
Verlängerter Reiterer	EEC R 13.06 EEC 71/320/EEC/422 KDV 3 e					
<small>*1 = Bei Genehmigung nach EWG-Richtlinie ist zusätzlich eine Abschrift des Betriebszulassungsbogens beizufügen. *2 = By type approval on the basis of an EEC directive a copy of type approval document should be attached.</small>						
7) Herstellerbestätigung (nach Bedarf), Datum Producer statement (if needed), date		8) Behördenstempel und Unterschrift Authority mark and signature			9) Datum der Ausgabe Date of issue	

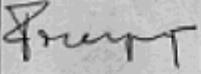
**A**

*Der Lenker eines Busses hat dieses Dokument bei Fahrten gemäss Artikel 7 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die internationale Beförderung von Personen im nichtlinienmässigen Verkehr auf der Strasse mitzuführen und den Kontrollorganen zur Kontrolle vorzuweisen.*

**GB**

*During the ride basing on article 7 of the Agreement between the Government of the Republic of Austria and the Government of the Republic of Slovenia of the International transport of persons in the non-regular line passengers' transport on the road the busdriver should have this document in the bus and show it on request to controller.*

**Anlage 7****Kontingentgenehmigung**

Die Genehmigung erteilender Staat <i>Država izdaje dozvolu</i>		<b>A</b> Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie				
<b>2006</b>	<b>Einzelgenehmigung für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr oder Pendelverkehr Österreich – Bosnien-Herzegowina</b>					
						
<i>Pojedinačna dozvola za medjugranični vanredni prevoz ili za izmenljivi promet izmedju Austrije i Bosne-Hercegovine</i>						
gültig bis: vazi do:  <b>31. 1. 2007</b>	Art des Verkehrsdienstes: * Vrsta prevoza: * <input type="checkbox"/> Rundfahrt mit geschlossenen Türen knutne vožnja sa zatvorenim vratiom <input type="checkbox"/> Absetzfahrt Odstavna vožnja (početak a prezent vožnje) <input type="checkbox"/> Abholfahrt Odvoz putnika <input type="checkbox"/> Transitfahrt Transzitna vožnja Pendelverkehr ohne Unterbringung izmenljivi prevoz bez prenoša <input type="checkbox"/> Pendelverkehr mit Unterbringung izmenljivi prevoz sa prenoša sonstiger Gelegenheitsverkehrsdienst: drugi detali vanredni prevoz:  <small>* Zur Verfügung ankreuzen. * na izvještu bio je pogodno staviti jedan krst.</small>	Minitari am (Datum): Vožnja do cijela (datum):   Rückfahrt am (Datum): Povratak vožnja (datum):   Kennzeichen des Omnibusses: Registracija autobusa:  Vor- und Zuname der/des Lenker/s: Ime i prezime vozača:   Reiseweg bei der Hinfahrt (inkl. Grenzübergangsstelle): Vožnji put na odlasku (uključeno grančni prelaz):   Reiseweg bei der Rückfahrt (inkl. Grenzübergangsstelle): Vožnji put na povratak (uključeno grančni prelaz):   <b>Stampel der Grenzkontrollstelle / carinski pečat</b>				
Stempel und Unterschrift der österreichischen Behörde  Pečat i podpis austrijskih organa  Für den Bundesminister:  Za saveznog ministra:   (Dr. Peter Franzmayr)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 5px;"> <b>EINFAHRT / ULAZ</b> </td> <td style="width: 50%; text-align: center; padding: 5px;"> <b>AUSFAHRT / IZLAZ</b> </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;"> <b>EINFAHRT / ULAZ</b> </td> <td style="text-align: center; padding: 5px;"> <b>AUSFAHRT / IZLAZ</b> </td> </tr> </table>		<b>EINFAHRT / ULAZ</b>	<b>AUSFAHRT / IZLAZ</b>	<b>EINFAHRT / ULAZ</b>	<b>AUSFAHRT / IZLAZ</b>
<b>EINFAHRT / ULAZ</b>	<b>AUSFAHRT / IZLAZ</b>					
<b>EINFAHRT / ULAZ</b>	<b>AUSFAHRT / IZLAZ</b>					
<small>Ausgabedatum          Datum izdaje</small>						
<small>Stampel und Unterschrift der bosnisch-herzegowinischen Behörde (Ausgabedatum)          Pečat i podpis bosnijsko-hercegovačkih organa</small>						
<small>Bosnien-Herzegowina – ÖGÖ 000002</small>						

**Allgemeine Vorschriften**

1. Die vorliegende Genehmigung befreit nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die in der Republik Österreich auf dem Gebiet des Gelegenheitsverkehrs Anwendung finden.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, mit einem Omnibus eine Hin- und Rückfahrt (im Gelegenheitsverkehr oder Pendelverkehr) von, nach und durch das Gebiet der Republik Österreich durchzuführen.
3. Orts- und Unterwegsverkehr auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich ist nicht gestattet (Kabotageverbot).
4. Auf dem Gebiet der Republik Österreich darf der Unternehmer keine Reisebürotätigkeit ausüben.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, mit der vollständig ausgefüllten Genehmigung ein Kontrolldokument mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

**Osnovni propisi**

1. Sadašnja dozvola ne oslobodjava od obaveznosti zakonskih propisa, koji važe za vanredni prevoz na području Republike Austrije.
2. Prevoznik je ovlašćen da provodi sa svojim autobusom jednu vožnju do cilja i jednu povratnu vožnju (u vanrednom prevozu kao i u promenljivom prometu) kroz područje Republike Austrije.
3. Lokalni prevoz kao i udaljavanje od putnog cilja na području Republike Austrije nije dopušteno (zabрана kabotaze).
4. Na području Republike Austrije prevoznik ne sme obavljati poslove koji pripadaju nadležnosti putničkih agencija.
5. Prevoznik je obavezan, da nosi sa sobom kompletno ispunjenu dozvolu i legitimaciju i u slučaju potražnje kontrolnog organa da je pokaze.

**Anlage 8****Gemeinschaftslizenz**

#### Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Lizenz wird erteilt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92, des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 11/98.
2. Diese Lizenz wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der gewerbliche Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, der:
  - im Niederlassungsstaat die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat,
  - die Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt und
  - die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.
3. Diese Lizenz berechtigt zur Durchführung gewerblicher grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen auf allen Verkehrsverbindungen im Gebiet der Gemeinschaft.
  - wobei Ausgangs- und Bestimmungsort sich in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten,
  - von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat und umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten,
  - zwischen Drittstaaten, mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten,sowie zu Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 684/92.

Bei Beförderungen von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat und umgekehrt gilt für die Fahrtstrecke in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, die Verordnung (EWG) Nr. 684/92, sobald das erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittstaat geschlossen worden ist.

4. Diese Lizenz wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.
5. Diese Lizenz kann von der zuständigen Behörde des ausstellenden Mitgliedstaats insbesondere dann eingezogen werden, wenn:
  - der Verkehrsunternehmer die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 nicht mehr erfüllt;
  - die für die Erteilung oder Verlängerung der Gemeinschaftslizenz wesentlichen Angaben des Verkehrsunternehmers unrichtig waren;
  - der Verkehrsunternehmer einen schwerwiegenden Verstoß oder wiederholt geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdienssten nach Artikel 2 Nummer 1.3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ohne entsprechende Genehmigung begangen hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer, der die Verstöße begangen hat, ansässig ist, können insbesondere den Entzug der Gemeinschaftslizenz oder einen befristeten und/oder teilweisen Entzug von beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz verfügen.

Die entsprechenden Sanktionen bestimmen sich nach der Schwere des vom Inhaber der Gemeinschaftslizenz begangenen Verstoßes und nach der Gesamtzahl der beglaubigten Kopien über die dieser für seine grenzüberschreitenden Verkehrsdienste verfügt.



6. Das Original der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren. Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug, das im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt wird, mitzuführen.
7. Diese Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen.
8. Der Lizenzinhaber hat im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats die im jeweiligen Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere für den Straßenverkehr zu beachten.
9. Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

Eine Anpassung der Beförderungsbedingungen eines solchen Verkehrsdienstes beeinträchtigt nicht seinen Charakter als Linienverkehr.

Linienverkehr ist genehmigungspflichtig.

Sonderformen des Linienverkehrs sind die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluß anderer Fahrgäste auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Wohnort und Stationierungsort.

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, daß der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepaßt wird.

Sonderformen des Linienverkehrs sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie durch einen Vertrag zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmen abgedeckt sind.

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdienssten, die auf die Benutzer der bestehenden Liniendienste ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdiest, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, entspricht und für den insbesondere kennzeichnend ist, daß auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorabgebilligte Fahrgästegruppen befördert werden. Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdienssten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, unterliegt der Pflicht zur Genehmigung nach dem in Abschnitt II der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 festgelegten Verfahren. Diese Dienste verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit durchgeführt werden.

Gelegenheitsverkehr ist nicht genehmigungspflichtig.“



**Anlage 9**

# **Schweizer Lizenz für den grenzüberschreitenden Personenverkehr**

ANNEXE 7

**CONFÉDÉRATION SUISSE**

CH

OFFICE FÉDÉRAL DES TRANSPORTS  
CH-3003 Berne

**LICENCE N° V1513**

**pour le transport international de voyageurs par route pour compte d'autrui effectué par  
autocar et autobus**

La présente licence autorise (1) 20f  
Eggmann-Frey AG  
Rue du Mont-Blanc 14  
1201 Genève

est admis à effectuer sur le territoire de la Suisse ou de la Communauté (2), des transports internationaux de voyageurs par route pour compte d'autrui dans les conditions fixées au titre II de l'Accord entre la Communauté européenne et la Confédération suisse sur le transport de marchandises et de voyageurs par rail et par route du 21 juin 1999, et dans les dispositions générales de la présente licence.

La présente licence est valable du 01.06.2002 au 31.05.2007

Délivrée à Berne le 13.05.2002

OFFICE FÉDÉRAL DES TRANSPORTS  
Section Trafic marchandises  
..... (3)  
p.o. Charles Wicht

*W. Wicht*

(1) Nom ou raison sociale et adresse complète du transporteur.  
 (2) (D) Allemagne, (A) Autriche, (B) Belgique, (CY) Chypre, (DK) Danemark, (E) Espagne, (EST) Estonie, (FIN) Finlande, (F) France, (GR) Grèce, (H) Hongrie, (IRL) Irlande, (I) Italie, (LV) Lettonie, (LT) Lituanie, (L) Luxembourg, (M) Malte, (NL) Pays-Bas, (PL) Pologne, (P) Portugal, (UK) Royaume-Uni, (SK) Slovaquie, (SL) Slovénie, (S) Suède, (CZ) Tchéquie.  
 (3) Signature et cachet de l'autorité ou de l'organisme compétent qui délivre la licence.

La conformité et l'intégralité de cette copie sont  
officiellement certifiées par le présent.

3003 Berne, 13 MAI 2002

